

Vertrag zur hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73 b Abs. 4 Satz 1 SGB V mit der IKK classic (ehemals Vereinigte IKK / Signal Iduna IKK)

## VERAH-Zuschlag

- (1) Beschäftigt der HAUSARZT mindestens eine(n) Medizinische(n) Fachangestellte(n) (MFA)/Arzthelfer(in) mit der Qualifikation „Versorgungsassistent(in) in der Hausarztpraxis“ (VERAH) („**Versorgungsassistentin**“), können spezielle fortbildungsspezifische Leistungen nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen vergütet werden.
  - a) Beschäftigung mindestens einer Versorgungsassistentin (mindestens halbe Stelle, sozialversicherungspflichtige Festanstellung). Die Vertragspartner gehen davon aus, dass eine vollzeitbeschäftigte Versorgungsassistentin maximal 750 chronisch kranke Patienten im Quartalsdurchschnitt eines Jahres betreuen kann.
  - b) Nachweis der Qualifikation der Versorgungsassistentin in Form eines Zertifikats an die HÄVG;
  - c) Übernahme besonderer Leistungen gemäß der in Absatz 2 definierten Aufgabenliste.
- (2) Zu den besonderen Leistungen gehört insbesondere die Betreuung chronisch kranker HzV-Versicherter durch ein interdisziplinäres, niederschwelliges, patientenorientiertes Case-Management zur Koordination und Kommunikation. Konkrete Aufgaben der Versorgungsassistentin werden auf der Internetseite des Hausärzterverbandes unter [www.hausaerzterverband.de](http://www.hausaerzterverband.de) im Bereich „Fortbildung“ und unter [www.verah.de](http://www.verah.de) veröffentlicht. Die Aufgaben werden fortlaufend im Hinblick auf eine dauerhaft qualitativ hochwertige Versorgung weiterentwickelt. **Der HAUSARZT stimmt einer entsprechenden Weiterentwicklung bereits jetzt zu.**
- (3) Der VERAH-Zuschlag beträgt 5,00 Euro pro Quartal und wird auf die Pauschale P3 erstmalig in dem Quartal, das auf den Nachweis der Qualifikation gemäß Abs. 1 lit. b) folgt, aufgeschlagen.
- (4) Die HÄVG ist berechtigt, Stichproben zur Prüfung der Anforderungen dieses **Anhangs 5 zu Anlage 3** durchzuführen.